

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 225 a

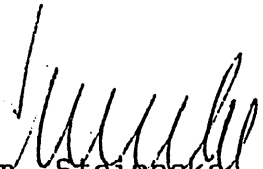
Beschlußempfehlung
des Wirtschaftsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. September 1990

zum
Antrag
der Fraktion der CDU/DA
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Ausschreibung der Stellen der
Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder
in den durch die Treuhand verwalteten Unternehmen

in der vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten Fassung.


Dr. Steinhilber
Vorsitzender


Dr. Anys
Berichterstatter

Beschlußempfehlung

1. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt der Volkskammer, den Ministerpräsidenten zu beauftragen, die Fortgeltung des "Gesetzes über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand verwalteten Unternehmen" über den 3. Oktober 1990 hinaus mit der Bundesregierung zu vereinbaren.
2. Es wird vorgeschlagen, den Kommunen zu empfehlen, dieses Gesetz analog anzuwenden.

G e s e t z
über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer
bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand
verwalteten Unternehmen

§ 1

Alle nachfolgend aufgeführten Aktivitäten sind unter Verantwortung der Treuhandanstalt durchzuführen.

§ 2

Alle Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den betroffenen Unternehmen sind ab sofort öffentlich auszuschreiben. Bis Ende 1990 sind Entscheidungen über die Neubesetzung zu treffen. Zur Ausschreibung gehören Veröffentlichungen im Unternehmen selbst sowie in mindestens einer regionalen und einer überregionalen Zeitung.

§ 3

Die Auswahl ist nach persönlicher Integrität und fachlicher Kompetenz zu treffen. Wichtig sind das Ansehen und die Akzeptanz bei der Belegschaft.

§ 4

Die Auswahl hat nach einem Vorprüfungsverfahren durch die Treuhand zu erfolgen.

Das Vorprüfungsgremium ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Treuhand, des Betriebsrates (sollte kein Betriebsrat existieren, so sind die Vertreter durch die Belegschaft in geheimer Wahl demokratisch zu wählen) und Abgeordneten des Bundes, der Länder, Kreise oder Gemeinden zu besetzen.

§ 5

Für nicht mehr bestätigte Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder sind maximal drei Monatsgehälter weiter zu zahlen.
Weitere Abstandssummen sind nicht zu vereinbaren.

§ 6

Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die aus den früheren Kombi-
naten, Kombinatbetrieben und Betrieben durch Umwandlung oder
Entflechtung hervorgegangen sind.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tag der Beschlußfassung in Kraft.